

## Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages <sup>1)</sup>

Ich

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Beruf oder Stand: .....

Anschrift (Hauptwohnung)  
Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

stimme meiner Benennung als Bewerber im Kreiswahlvorschlag mit der Bezeichnung

.....  
(Name und gegebenenfalls Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerber“) <sup>2)</sup>

im Wahlkreis .....  
(Nummer und Name)

für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am ..... zu.

<sup>3)</sup> Ich versichere, dass ich für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am ..... für keinen anderen  
Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

<sup>3)</sup> Ich habe für den Landeswahlvorschlag der Partei  
.....  
(Name und gegebenenfalls Kurzbezeichnung)  
ebenfalls meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt  
am ..... erklärt.

....., den .....  
(Ort und Datum)

.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

---

## Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages

(nur von Wahlkreisbewerbern einer Partei abzugeben)

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag  
einreichenden Partei bin. <sup>4)</sup>

....., den .....  
(Ort und Datum)

.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

---

1) Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Zutreffendes ankreuzen.

4) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

## Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nach § 20 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) nachzuweisen.  
  
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit den §§ 14, 21, 22, 23 LWG und den §§ 30, 32 und 33 der Landeswahlordnung (LWO).  
  
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom zuständigen Kreiswahlausschuss zugelassenen Kreiswahlvorschläge nach § 23 Abs. 10 LWG in Verbindung mit § 35 LWO und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 24 LWG in Verbindung mit § 40 LWO verarbeitet.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Eintragung Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig. Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Kreiswahlvorschlag einreichende Partei (.....)<sup>1)</sup>.  
  
Nach Einreichung des Kreiswahlvorschlages beim zuständigen Kreiswahlleiter ist der Kreiswahlleiter (Postanschrift: .....)<sup>2)</sup> für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o zuständige Kreiswahlleiter, siehe oben Nummer 3).  
  
Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages nach § 34 Abs. 1 LWO kann auch der Landeswahlausschuss Empfänger der personenbezogenen Daten sein.  
  
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.  
  
Die personenbezogenen Daten in den vom zuständigen Kreiswahlausschuss zugelassenen Kreiswahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 95 Abs. 3 LWO).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 101 LWO. Wahlunterlagen, die nicht von § 101 Abs. 1 LWO erfasst sind, sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages zu vernichten. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 22 LWG verlangen.
8. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 22 LWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Datenschutzrechtliche Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

1) Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen.

2) Kontaktdaten des zuständigen Kreiswahlleiters sind vom Kreiswahlleiter einzutragen.